

Zuchtprogramm für die Rasse Pony Of the Americas (POA) des Bayerischen Zuchtverbandes für Kleinpferde und Spezialpferderassen e. V.

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch	3
2. Geografisches Gebiet.....	3
3. Umfang der Zuchtpopulation im Verband	3
4. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale	3
5. Eigenschaften und Hauptmerkmale	3
6. Selektionsmerkmale	7
7. Zuchtmethode	7
8. Unterteilung des Zuchtbuches	8
9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch	8
(9.1) Zuchtbuch für Hengste	8
(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	8
(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	9
(9.1.3) Anhang I (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	9
(9.1.4) Anhang II (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	10
(9.1.5) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	10
(9.1.6) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches).....	10
(9.2) Zuchtbuch für Stuten	10
(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	10
(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	10
(9.2.3) Anhang I (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	11
(9.2.4) Anhang II (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	11
(9.2.5) Anhang III (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	11
(9.2.6) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	11
(9.2.7) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches).....	11
10. Tierzuchtbescheinigungen.....	12
(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis	12
(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises	12
(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis.....	13
(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung	13
(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung	13
(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung	13
(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial	14
11. Selektionsveranstaltungen.....	14
(11.1) Körung.....	14
(11.2) Stutbucheintragung	15
(11.3) Leistungsprüfungen	15
(11.3.1) Hengst- und Stutenleistungsprüfungen	15
(11.3.1.1) Feldprüfung	15
(11.3.1.2) Turniersportprüfung	15

12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung.....	16
13. Einsatz von Reproduktionstechniken.....	16
(13.1) Künstliche Besamung.....	16
(13.2) Embryotransfer.....	16
(13.3) Klonen.....	16
14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten.....	16
15. Zuchtwertschätzung.....	17
16. Beauftragte Stellen.....	17
17. Weitere Bestimmungen.....	18
(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd - Unique Equine Lifenumber - UELN).....	18
(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch.....	18
(17.3) Vergabe eines Zuchtbrandes.....	19
(17.3.1) Beauftragte für die Kennzeichnung.....	19
(17.3.2) Zuchtbrand.....	19
(17.4) Transponder.....	19
(17.5) Sonstige Bestimmungen.....	19
(17.6) DNA-Typisierung.....	19
(17.7) Präsentation auf Shows.....	19
(17.8) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen.....	19
<i>Anlage 1 - Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmalen.....</i>	<i>20</i>
<i>Anlage 2 - Tierärztliche Bescheinigung.....</i>	<i>23</i>
<i>Anlage 3 - Richtlinien für die Eigenleistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen.....</i>	<i>25</i>
<i>Anlage 4 - genetische Defekte.....</i>	<i>26</i>

Zuchtprogramm für die Rasse Pony Of the Americas (POA) des Bayerischen Zuchtverbandes für Kleinpferde und Spezialpferderassen e.V.

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch

Das Ursprungszuchtbuch für die Rasse „Pony Of the Americas“ wird von den Züchtervereinigungen Appaloosa Horse Club Germany (ApHCG) e.V., Am Sohl 29, 38154 Königslutter und Bayerischer Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialpferderassen e.V., Landshamer Str. 11, 81929 München gemeinsam geführt.

Die Grundsätze für die Zucht der Rasse POA werden auf der Grundlage des „Official Handbook of the POAC“ erstellt. Sofern die dort festgelegten Bestimmungen nicht mit dem EU-Tierzuchtrecht vereinbar sind, werden Regelungen getroffen, die den Festlegungen des „Official Handbook of the POAC“ möglichst nahe kommen.

Änderungen an den Grundsätzen für die Zucht der Rasse „Pony Of the Americas“ können vorgenommen werden, wenn beide o.g. Züchtervereinigungen satzungsgemäße Beschlüsse gefasst haben und die Änderungen von den, für die o.g. Züchtervereinigungen zuständigen, Aufsichtsbehörden genehmigt wurden.

Filialzuchtbuch führende Verbände werden über Änderungen der Grundsätze durch die folgenden Websites informiert:

<http://www.aphcg.com>

<http://www.kleinpferde-und-spezialpferderassen.de>

2. Geografisches Gebiet

Das geographische Gebiet, in dem der Bayerische Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialpferderassen e.V. das Zuchtprogramm durchführt, umfasst: Deutschland

3. Umfang der Zuchtpopulation im Verband

Der Umfang der Population beträgt (Stand 31.12.2017):

Stuten: 3 Stuten

Hengste: 1 Hengste

Der Umfang der Population der FN-Mitgliedszuchtverbände ist auf der Website www.pferd-aktuell.de/shop/index.php/cat/c135_Jahresberichte-FN-DOKR.html einzusehen.

4. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

Das Zuchtprogramm hat einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel und somit die Verbesserung der Eigenschaften der Rasse zum Ziel und umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die diesem Ziel dienlich sind.

Das Pony Of the Americas ist ein intelligentes, leistungsbereites und robustes Pony mit angenehmen Temperament und Nervenstärke. Es ist vielseitig einsetzbar, ein ideales Familienpferd für Kinder, Jugendliche und Erwachsene und geeignet für alle Disziplinen des Reit- und Turniersports, besonders des Westernreitersports.

5. Eigenschaften und Hauptmerkmale

Rasse	Pony Of the Americas (POA)
Herkunft	USA
Größe	ca. 117 cm bis ca. 142,5 cm
Relevante Merkmale	1) Fellzeichnung (Coat Pattern) 2) gefleckte Haut (Mottled Skin) 3) weiß umrandete Pupille (Menschenauge) 4) vertikal gestreifte Hufe
Farben	13 Grundfarben, keine Albinos und Plattenschecken 1. Bay Diese Farbe deckt alle helleren und rötlichen

- Brauntöne ab, wobei Mähne, Schweif und die unteren Beinregionen sowie die Ohren schwarz sind.
2. Black
Als Black bezeichnet man schwarze Pferde ohne irgendwelche helleren Schattierungen mit schwarzem Behang.
 3. Sorrel
Die Grundfarbe ist rötlich bis kupfer-rot, wobei Mähne und Schweif die gleiche Farbe haben oder heller sein können.
 4. Chestnut
Die Fuchsfarbe reicht von dunkelrot bis rotbraun. Mähne und Schweif können entweder dieselbe Farbe wie das Fell aufweisen oder aber bis hin zu flachsfarben gehen.
 5. Dun
Die Körperfarbe gelblich bis golden. Das Mähnen- und Schweifhaar ist braun, rötlich, gelb oder eine Mischung aus allen drei Farben. Der Dun hat stets einen Aalstrich (wo keine weißen Abzeichen sind) und kann „Zebrastrifen“ an den Beinen aufweisen.
 6. Buckskin
Die Körperfarbe ist eine Form von Dun und ist ebenfalls gelblich oder golden bei schwarzem Behang und schwarzen Beinen im unteren Bereich. Ein Buckskin kann einen Aalstrich, nicht jedoch "Zebrastrifen“ an den Beinen haben.
 7. Red Dun
Eine Form des Dun. Die Körperfarbe ist gelblich bis hautfarben. Mähne, Schweif und Aalstrich sind rötlich.
 8. Grullo
Diese Farbe wird oft als rauch-, mausfarben oder taubengrau bezeichnet und resultiert nicht aus einer Mischung von dunklem und weißem Haar, sondern jedes einzelne Haar weist die entsprechende Färbung auf. Mähne und Schweif sowie die unteren Beinpartien sind schwarz, manchmal haben Grullos auch Zebrastrifen und/ oder Aalstrich und das Gesicht ist immer dunkler.
 9. Palomino
Die Farbe des Palominos wird oft als 22-Karat-Gold beschrieben. Generell ist die Fellfarbe glänzend goldgelb. Mähne und Schweif sind immer heller als die Fellfarbe.
 10. Gray
Die Fellfarbe Gray ist eine Mischung aus weißen und schwarzen Haaren mit dunklem Hintergrund. Fast alle Pferde dieser Farbe werden sehr dunkel geboren und entwickeln im Laufe der Jahre, anfangs vor allem um die Augen und Ohren, mehr und mehr „Weißanteil“ im Fell. Gray gilt nur als Grundfarbe und muss zusätzlich ein weiteres Pattern aufweisen.
 11. Red / Blue / Bay Roan
Die red/blue/bay Roan werden normalerweise als

Roan geboren, allerdings kommt bei einigen die Färbung erst nach dem ersten Fellwechsel durch. Diese Tiere werden in der Regel im Alter nicht komplett weiß. Red/blue/bay roan gilt nur als Grundfarbe und muss zusätzlich ein weiteres Pattern aufweisen.

a. Red Roan: Diese Farbe entsteht durch eine Mischung der Grundfarbe mit weißen Stichelhaaren.

b. Blue Roan: Im Blue Roan mischen sich zur schwarzen Grundfarbe weiße Haare im Fell. Mähne und Schweif können schwarz, aber auch grau sein.

12. Cremello

Cremellos haben rosa Haut, blaue Augen und elfenbeinfarbenes Haar.

13. Perlino

Perlinos haben rosa Haut, blaue Augen und elfenbeinfarbenen Haar, wobei Mähne- und Schweif dunkler sind als die Körperfarbe

Pferde mit der rassetypischen Fellzeichnung (Coat Pattern) erhalten bei vergleichbarem Exterieur eine höhere Bewertung.

Folgende 10 Coat Pattern werden zur Beschreibung der Fellzeichnung als Kategorien benutzt, denen das jeweilige Pferd dann zugeordnet wird. Diese Kategorie wird im Equidenpass unter Sonstige Abzeichen vermerkt.

1. Snowflake Pattern

entspricht einer Musterung von kleinen weißen Flecken (Spots), die durchgehend unregelmäßig verteilt auf der Grundfarbe auftreten. Eine oder zwei auftretende kleine Flecken kennzeichnen nicht die Snowflake Pattern. Die Snowflakes müssen aus einer Entfernung von 40 feet (ca. 12 m) erkennbar sein. Die Charakteristika wie eine gefleckte Haut und ebenso eine weiß umrandete Pupille und/oder gestreifte Hufe müssen vorhanden sein. Diese Regel betrifft alle Ponys, die nach dem 31. Dezember 2009 registriert wurden.

2. Frost Pattern

ist eine Musterung, die den Eindruck einer leichten Glasierung über den Rücken, die Lende und die Kruppe erweckt. Sie ist definiert durch weiße Haare, die sich unter die Grundfarbe mischen. Frost muss auf eine Entfernung von 40 feet (ca. 12 m) erkennbar sein. Die Charakteristika wie gefleckte Haut und ebenso eine weiß umrandete Pupille und/oder gestreifte Hufe müssen vorhanden sein. Diese Regel betrifft alle Ponys, die nach dem 31. Dezember 2009

3. Blanket Pattern

ist gekennzeichnet durch eine dunkle Grundfarbe und eine sich weiß abgrenzende „Decke“ (Blanket) über die Kruppe, Hinterhand und Rücken (oder Teile davon). Blankets können vereinzelte dunkle Flecken aufweisen.

4. Leopard Pattern

ist gekennzeichnet durch eine weiße Grundfarbe und durch das Auftreten dunkler Flecken, die über den ganzen Rumpf und Hals verteilt sind.

5. White with dark spots

beschreibt eine weiße Grundfarbe mit dunklen Flecken über die Hinterhand, Lende, Kruppe und Rücken (oder Teile davon).

6. Snowcap Pattern

besteht aus einem rein weißen Blanket, das sich ab dem Widerrist über den Rücken, Lende und Hüfte erstreckt. Während große weiße Blankets üblich sind, haben einige Snowcaps kleinere Blankets, die nur die Lende und Hüfte überziehen.

7. Marbeleized Roan Pattern

ist eine mit weißen Stichelhaaren durchzogene dunkle Grundfarbe. Kennzeichnend ist eine Mischung aus hellen und dunklen Haaren mit einer hellen dominie-

renden Farbe, sowie mit „Lackglanz“ (Varnish). Die Charakteristika wie gefleckte Haut und ebenso eine weiß umrandete Pupille und/oder gestreifte Hufe müssen vorhanden sein. Diese Regel betrifft alle Ponys, die nach dem 31. Dezember 2009 registriert wurden.

8. Few Spots Leopard Pattern

ist eine weiße Grundfarbe mit keinen oder wenigen dunklen Flecken. Einfarbige oder dark-roan Bereiche sind meistens an den Ohren, hinter den Ellbogen, an der Flanke und normalerweise an der Unterseite des Nackens lokalisiert zu finden. Eine weiß umrandete Pupille und gefleckte Haut sind erforderlich.

9. Roan

beschreibt eine dunkel Grundfarbe mit weißen Stichelhaaren, die an anderen Stellen wie Flanke und Schweifansatz auftritt und aus einer Entfernung von 40 feet (ca. 12 m) sichtbar ist. „Lackglanz“ (Varnish) kann auftreten. Die Charakteristika gefleckte Haut und ebenso eine weiß umrandete Pupille und/oder gestreifte Hufe müssen vorhanden sein. Diese Regel betrifft alle Ponys, die nach dem 31. Dezember 2009 registriert wurden.

10. Solid with dark Spots

ist durch eine einheitliche Fellfarbe, die von einzelnen dunklen Spots durchbrochen wird gekennzeichnet. Diese Tiere müssen eine weiß umrandete Pupille und entweder gefleckte Haut und / oder gestreifte Hufe aufweisen, um bei Shows registriert werden zu können.

Gebäude

Typ

Erwünscht ist das Erscheinungsbild eines kompakten, muskulösen Kleinpferdes mit viel Adel, Substanz, Schönheit und ausgeglichenen Proportionen vereint mit der rassetypischen Fellzeichnung. Die Proportionen sollen denen eines Pferdes entsprechen; weiches und geschmeidiges Deckhaar; dünne Mähne, Schweif und Schopf sollten nicht diskriminiert werden.

Kopf und Hals

Der Kopf ist edel und keilförmig mit einer kleinen, festen Maulpartie, starken Ganaschen bei hoher Ganaschenfreiheit, gerader Nasenlinie, breiter Stirn. Die Größe des trockenen Kopfes soll verhältnismäßig zum Körper passen; große, freundliche und wache Augen; kleine, feingeformte Ohren; mittellanger Hals, leicht im Genickansatz und beweglich der leicht gewölbt ist und sich gut verjüngt;

Körper

dem Quadrattyp angenähert; lange, schräge gut bemuskelte Schulter; gleichmäßige Dreiteilung; genügend Brustbreite; gut gewölbte Rippen; Rücken und Lende nicht zu lang, breit und gut bemuskelt; deutlich ausgeprägter, nicht zu hoher Widerrist, der weit in den Rücken reicht; lange und üppig bemuskelte Kruppe mit tiefer Behosung; kräftige Beine; starke Bemuskelung, besonders der Hinterhand

Fundament

gewinkelte Gliedmaßen; mittellange Fesseln; kurze, trockene Röhrbeine mit gut abgesetzten Sehnen; deutlich ausgeprägte und trockene Gelenke; kräftige Sprunggelenke; harte Hufe

Bewegungsablauf

Erwünscht sind drei taktsichere Grundgangarten ohne aufwändige Aktion in den Gliedmaßen mit gutem Schub aus der Hinterhand; Gangwerk eines Großpferdes; fleißiger und raumgreifender, eher flacher Schritt; lockerer

und weich zu sitzender Trab mit wenig Aktion; kein hochfrequenter und eiliger Trab; weich gesprungener und geschmeidiger Galopp im klaren Dreitakt.

Einsatzmöglichkeiten

vielseitig einsetzbares, ideales Familienpferd für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, geeignet für alle Disziplinen des Reit- und Turniersports, besonders des Westernreitersports

Innere Eigenschaft/ Gesundheit Leistungsveranlagung

Das POA soll sich stets gehorsam gegenüber dem Menschen zeigen. Der Charakter soll ruhig und ausgeglichen sein. Die Ponys sollen leichttrittig und leistungsbereit sein. Es soll ein Pferd besonders für Kinder und Jugendliche sein, aber auch leichte Erwachsene sicher tragen. Es soll sanftmütig und freundlich im Wesen, intelligent, leistungsbereit und robust, mit angenehmen Temperament und Nervenstärke sein.

6. Selektionsmerkmale

Für die Eintragung in das Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) werden nachfolgende Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung:

1. Typ (Rasse -und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Hufe/Gliedmaßen
4. Gangkorrektheit
5. Bewegungsqualität
6. Gesamteindruck und Entwicklung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Selektionsmerkmale. Die Bewertung erfolgt in ganzen/halben Noten nach dem, in der Satzung unter Nummer B.15 (Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden), erläuterten System.

Darüber hinaus wird nach weiteren Merkmalen selektiert:

- 1) Gesundheit
- 2) Interieur
- 3) Reitanlage

7. Zuchtmethode

Das Zuchtziel wird angestrebt mit der Methode der Reinzucht. Das Zuchtbuch ist offen für Ponys und Pferde der unten aufgeführten Rassen, deren Einbeziehung zur Erreichung des Zuchtzieles förderlich ist. Pony Of the Americas (POA) sind Anpaarungsprodukte von POA's untereinander oder von POA's und eingetragenen Zuchttieren der zugelassenen Rassen, sofern diese Zuchttiere im Zuchtbuch der Rasse POA eingetragen sind. Anpaarungsprodukte von zugelassenen Rassen untereinander und miteinander sind nicht zulässig.

Zugelassene Rassen sind:

- Connemara Pony
- Morgan Horse
- American Quarter Horse
- Appaloosa
- Arabisches Vollblut
- Englisches Vollblut
- Australian Palouse Pony

Pferde, die in den USA geboren wurden, können im Pedigree zusätzlich folgende Rassen aufweisen:

- American Quarter Pony
- Arabisch Partbred
- Anglo-Araber
- Welsh Pony and Cob

8. Unterteilung des Zuchtbuches

Das Zuchtbuch besteht aus der Hauptabteilung.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Klassen

- Hengstbuch I,
- Hengstbuch II,
- Anhang I
- Anhang II und
- Fohlenbuch.

Die Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches für Hengste ist das

- Vorbuch.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Klassen

- Stutbuch I,
- Stutbuch II,
- Anhang I
- Anhang II
- Anhang III und
- Fohlenbuch.

Die Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches für Stuten ist das

- Vorbuch.

Abteilung	Geschlecht	
	Hengste	Stuten
Hauptabteilung (HA)	Hengstbuch I (H I)	Stutbuch I (S I)
	Hengstbuch II (H II)	Stutbuch II (S II)
	Anhang I(A I)	Anhang (A I)
	Anhang II (A II)	Anhang II (A II)
	-	Anhang III (A III)
	Fohlenbuch	Fohlenbuch
Zusätzliche Abteilung (ZA)	Vorbuch (V)	Vorbuch (V)

9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B.8 der Satzung sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung. Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Pferd aus einem anderen Zuchtbuch der Rasse muss in die Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden, deren Kriterien es entspricht.

(9.1) Zuchtbuch für Hengste

(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste der Rasse POA eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse (außer Fohlenbuch) eingetragen sind,

- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,5 erhalten haben, wobei die Wertnote 6,5 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde und die Bewertung der Bewegungsqualität auch an der Longe erfolgt ist. Alternativ kann er 10 Punkte (ROM) in einer anerkannten Halterdisziplin nachweisen.
- die eine rassetypische Fellzeichnung und Mottled Skin sowie mindestens ein weiteres rassetypisches Merkmal aufweist,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 1 aufweisen,
- die frei von den in Anlage 4 aufgeführten genetischen Defekten sind,
- die die Hengstleistungsprüfung nach (11.3.1.3) mit mindestens 70 Punkten erfolgreich abgeschlossen haben
oder
die 10 Punkte (ROM) in einer anerkannten Performancedisziplin nachweisen können
oder
die 10 Punkte (ROM) im Distanzreiten nachweisen können.
- Ab Eintragungsjahrgang 2015 muss die HLP spätestens 2 Jahre nach der Bewertung anlässlich der Hengstbuch I - Eintragung nachgewiesen werden.
- Sofern ein Hengst die Anforderungen an die gerittene Hengstleistungsprüfung zum Zeitpunkt der Eintragung noch nicht erfüllt, wird er vorläufig in das Hengstbuch I eingetragen, mit der Maßgabe, dass er die Anforderungen an die Hengstleistungsprüfung innerhalb von 2 Jahren nach der Hengstbuch I - Eintragung erfüllt.

(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste der Rasse POA eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse (außer Fohlenbuch) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft wurde,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 1 aufweisen,
- die frei von den in Anlage 4 aufgeführten genetischen Defekten sind.

(9.1.3) Anhang I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste der zugelassenen Rassen eingetragen,

- die in der höchsten Klasse der Hauptabteilung eines Zuchtbuches der eigenen Rasse eingetragen sind,
- die im Rahmen der Bewertung der Eintragungsmerkmale mindestens die Gesamtnote 7,5 erhalten haben, wobei die Wertnote 6,5 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde oder 10 Punkte (ROM) in einer anerkannten Halterdisziplin nachgewiesen werden,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 1 aufweisen,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die frei von den in Anlage 4 aufgeführten genetischen Defekten sind.

(9.1.4) Anhang II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden Hengste der Rasse POA eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der (zugelassenen) Rasse und
- die nicht die Anforderungen für die Eintragung in Hengstbuch I bzw. Hengstbuch II erfüllen und/oder
- die homozygoter oder heterozygoter Träger von HERDA, HYPP, GBED oder/und PSSM sind und/oder
- die das Merkmal „extensive White“ gemäß den Regeln des „Official Handbook of the POAC“ aufweisen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang II erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden und sie die Eintragungsbedingungen erfüllen.

(9.1.5) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Hengstfohlen der Rasse POA eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der (zugelassenen) Rasse.

(9.1.6) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden Hengste der Rasse POA frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen,

- die in Europa geboren sind,
- die in den USA beim POAC registriert sind,
- die keine, nach den Regeln des Ursprungszuchtbuches mittels DNA gesicherte Abstammung besitzen,
- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung im Rahmen der Bewertung der Selektionsmerkmale mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 6,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 1 aufweisen,
- die frei von den in Anlage 4 aufgeführten genetischen Defekten sind.

(9.2) Zuchtbuch für Stuten

(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten der Rasse POA eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse (außer Fohlenbuch) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- von denen eine DNA-Typisierung vorliegt,
- von deren Eltern eine DNA-Typisierung vorliegt (bei toten Eltern sofern vorhanden),
- die in der Bewertung der Selektionsmerkmale gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.2) Stutbucheintragung dieses Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 7,5 erreicht haben, wobei die Wertnote 6,5 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde oder 10 Punkte (ROM) in einer anerkannten Halterdisziplin nachgewiesen werden,
- die eine rassetypische Fellzeichnung und Mottled Skin sowie mindestens ein weiteres rassetypisches Merkmal aufweist.
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 1 aufweisen,
- die frei von den in Anlage 4 aufgeführten genetischen Defekten sind.

(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten der Rasse POA eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse (außer Fohlenbuch) eingetragen sind,

- deren Identität überprüft worden ist,
- von denen eine DNA-Typisierung vorliegt,
- von deren Eltern eine DNA-Typisierung vorliegt (bei toten Eltern sofern vorhanden),
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 1 aufweisen,
- die frei von den in Anlage 4 aufgeführten genetischen Defekten sind.

(9.2.3) Anhang I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten der zugelassenen Rassen eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- die in der höchsten Klasse der Hauptabteilung eines Zuchtbuches der eigenen Rasse eingetragen sind,
- die im Rahmen der Bewertung der Selektionsmerkmale mindestens die Gesamtnote 7,5 erhalten hat, wobei die Wertnote 6,5 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde oder sie 10 Punkte (ROM) in einer anerkannten Halterdisziplin nachweisen,
- von denen eine DNA-Typisierung vorliegt,
- von deren Eltern eine DNA-Typisierung vorliegt (bei toten Eltern sofern vorhanden),
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 1 aufweisen,
- die frei von den in Anlage 4 aufgeführten genetischen Defekten sind.

(9.2.4) Anhang II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten der Rasse POA eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der (zugelassenen) Rasse,
- die nicht die Anforderungen für die Eintragung in Stutbuch I bzw. Stutbuch II erfüllen und/oder
- die homozygoter oder heterozygoter Träger von HERDA, HYPP, GBED oder/und PSSM sind und/oder
- die das Merkmal „extensive White“ gemäß den Regeln des „Official Handbook of the POAC“ aufweisen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang II erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden und sie die Eintragungsbedingungen erfüllen.

(9.2.5) Anhang III (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten der zugelassenen Rassen eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse einer Züchtereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- von denen eine DNA-Typisierung vorliegt,
- von deren Eltern eine DNA-Typisierung vorliegt (bei toten Eltern sofern vorhanden),
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für den Anhang I erfüllen. Hierbei sind jedoch nur heterozygote Träger von autosomal rezessiven genetischen Defekten (HERDA, GBED) eintragungsfähig. Diese dürfen nur mit Tieren angepaart werden, die frei von den in Anlage 1 aufgeführten genetischen Defekten sind. Fohlen aus dieser Anpaarung müssen vor Ausstellung des Equidenpasses auf die in Anlage 1 aufgeführten genetischen Defekte untersucht werden. Es erfolgt eine Eintragung des Testergebnisses in den Equidenpass.
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 1 aufweisen.

(9.2.6) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Stutfohlen der Rasse POA eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der (zugelassenen) Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,

(9.2.7) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten der Rasse POA eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- die in Europa geboren sind,
- die beim POAC in den USA registriert sind,
- die keine, nach den Regeln des Ursprungszuchtbuches mittels DNA gesicherte Abstammung besitzen,
- die im Rahmen der Bewertung der Selektionsmerkmale mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 6,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 1 aufweisen,
- von ihnen eine DNA-Typisierung vorliegt,
- die frei von den in Anlage 4 aufgeführten genetischen Defekten sind.

10. Tierzuchtbescheinigungen

Tierzuchtbescheinigungen werden für Fohlen gemäß den Grundbestimmungen unter B.9 der Satzung und nach dem folgenden Schema erstellt.

Mutter		Hauptabteilung					Zusätzliche Abteilung
Vater		Stutbuch I	Stutbuch II	Anhang I	Anhang II	Anhang III	Vorbuch
Hauptabteilung	Hengstbuch I	Abstammungsnachweis	Abstammungsnachweis	Abstammungsnachweis	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung
	Hengstbuch II	Abstammungsnachweis	Abstammungsnachweis	Abstammungsnachweis	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung
	Anhang I	Abstammungsnachweis	Abstammungsnachweis	-	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung
	Anhang II	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung
Zusätzliche Abteilung	Vorbuch	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	-

(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis

(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I, Hengstbuch II oder Anhang I (nur Anpaarung mit SI oder SII möglich) und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch I, Stutbuch II oder Anhang I (nur Anpaarung mit HI / HII möglich) eingetragen.
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß B.13.3 der Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 2. und/oder 3. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in der Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis

Der Abstammungsnachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht,
- h) Kennzeichnung,
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation,
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil,
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung

(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß B.13.3 der Satzung vorgelegt.
- die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung

Die Geburtsbescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht,
- h) Kennzeichnung
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation (sofern vorhanden),
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil (sofern vorhanden)
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).
- r) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- n) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,

- o) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- p) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial

Soll Zuchtmaterial gehandelt oder die aus Zuchtmaterial erzeugten Nachkommen in ein Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen werden, muss für dieses Zuchtmaterial bzw. für die aus dem Zuchtmaterial erzeugten Nachkommen die für dieses Zuchtmaterial ausgestellte Tierzuchtbescheinigung mitgeführt werden.

Die Tierzuchtbescheinigungen für Samen, Eizellen und Embryonen enthalten die gemäß VO (EU) 2016/1012 geforderten Mindestinhalte. Die Tierzuchtbescheinigungen müssen gemäß den Mustern im Anhang III, Abschnitt B-D der DVO (EU) 2017/717 ausgestellt werden.

Zuchtmaterial muss von einer Tierzuchtbescheinigung begleitet sein bei

- Abgabe in andere EU-Mitgliedsstaaten/Vertragsstaaten/Drittländer
- Abgabe an andere Zuchtmaterialbetriebe innerhalb Deutschlands
- Abgabe von Embryonen an Tierhalter
- Abgabe von Samen an Tierhalter, wenn von diesen gefordert

Tierzuchtbescheinigungen für Samen und Eizellen besteht aus zwei (Abschnitt A und B), die für Embryonen aus vier Abschnitten (Abschnitt A, B, C und D).

- a) Abschnitt A der Tierzuchtbescheinigungen für Samen und Eizellen bzw. die Abschnitte A und B der Tierzuchtbescheinigungen für Embryonen mit den Angaben zu dem/den Spendertier/en des Zuchtmaterials stellt der Verband gemäß Anhang V Teil 1 sowie Teil 2 Kapitel I der VO (EU) 2016/1012 aus.
- b) Abschnitt B der Tierzuchtbescheinigungen für Samen und Eizellen mit
 - den Angaben zum Samen ergänzt die Besamungsstation gemäß den Vorgaben in Anhang V Teil 2 Kapitel II der VO (EU) 2016/1012 bzw.
 - den Angaben zu den Eizellen ergänzt die ET-Einrichtung gemäß den Vorgaben in Anhang V Teil 2 Kapitel III der VO (EU) 2016/1012
- c) Abschnitt C mit den Angaben zu den Embryonen und Abschnitt D mit den Angaben zum Empfängertier der Tierzuchtbescheinigungen für Embryonen ergänzt die ET-Einrichtung gemäß den Vorgaben in Anhang V Teil 2 Kapitel IV der VO (EU) 2016/1012.

Gemäß den Vorgaben im Anhang V, Teil 2, Kap. II, III und IV der VO (EU) 2016/1012 sind in den Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial, für die Tiere von denen dieses Zuchtmaterial stammt, neben den allgemein geforderten Inhalten folgende rassespezifische Angaben zu machen:

- a) Tierzuchtbescheinigungen für Samen
 - Sofern vorhanden, alle Ergebnisse der Leistungsprüfungen des Hengstes
- b) Tierzuchtbescheinigungen für Eizellen
 - Sofern vorhanden, alle Ergebnisse der Leistungsprüfungen der Spenderstute
- c) Tierzuchtbescheinigung für Embryonen
 - Sofern vorhanden, alle Ergebnisse der Leistungsprüfungen beider genetischer Elterntiere

11. Selektionsveranstaltungen

(11.1) Körung

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß B.16 der Satzung.

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre. Um geordnete Körperveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist die Teilnahme daran unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körperveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.

Hengste können zur Körung nur zugelassen werden, wenn

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen

- sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch) oder einer der Hauptabteilungen entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind.
- sie der Rasse POA angehören und ihre Abstammung lückenlos über mind. zwei Generationen nachweisbar ist,

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

- a) in der Bewertung (gemäß B.15 der Satzung) eine Gesamtnote von mindestens 7,5 erreicht, wobei die Wertnote 6,5 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde und die Bewertung der Bewegungsqualität auch an der Longe erfolgt ist. Alternativ kann er 10 Punkte (ROM) in einer anerkannten Halterdisziplin nachweisen
- b) die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 und
- c) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit gemäß B.16 der Satzung erfüllt und
- d) im Vorfeld der Körung auf die in Anlage 4 aufgeführten genetischen Defekte negativ getestet worden ist.

Die Körergebnisse anderer tierzuchtrechtlich anerkannter Verbände können übernommen werden (Anerkennung).

(11.2) Stutbucheintragung

Das Mindestalter einer Stute für die Stutbucheintragung beträgt drei Jahre. Die Bewertung erfolgt nach B.15 der Satzung.

Stuten können zur Bewertung der Selektionsmerkmale zum Zwecke der Eintragung in das Stutbuch I nur zugelassen werden, wenn deren Abstammung lückenlos über mind. zwei Generationen nachweisbar ist

(11.3) Leistungsprüfungen

(11.3.1) Hengst- und Stutenleistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Westernreitports durchgeführt.

Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Feld- oder Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Es werden auch Leistungsprüfungen anerkannt, die gemäß Tierzuchtgesetz vergleichbare Anforderungen zu 11.3.1.1 bzw. 11.3.1.2 dieses Zuchtprogramms aufweisen.

Pferde, die die Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.1.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder gemäß (11.3.1.2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Distanz aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungshengst**“ bzw. „**Leistungsstute**“.

(11.3.1.1) Feldprüfung

Die Leistungsprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen (www.pferdleistungspruefung.de) von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO durchgeführt.

Für Leistungsprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stations-, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen.

Für Pferde der Rasse POA sowie für Hengste und Stuten der zugelassenen Rassen werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- EIX - **Feldprüfung** - Westernreitprüfung

Punkte werden entsprechend dem POAC-Regelbuch vergeben. Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn der Gesamtscore von mindestens 70 erreicht ist.

Ein Verreiten der Pattern führt nicht unmittelbar zum Nicht-Bestehen der Eigenleistungsprüfung:

Bei geringfügigem Verreiten (z.B. ein Spin zu wenig/ zu viel oder Zirkel zu wenig/ zu viel) wird jedes Verreiten mit 5 Penalties bestraft.

(11.3.1.2) Turniersportprüfung

Anerkennung von Turniersporterfolgen:

Die Leistungsprüfung gilt auch dann als abgelegt, wenn die Hengste/ Stuten/ Wallache Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfungen werden in den anerkannten Performance-Disziplinen (ausgeschlossen sind Longeline, Trail in Hand, Showmanship at Halter, Herritage und Walk/ Trot- Klassen) oder anerkannten Distanzritten des POAC durchgeführt und anerkannt.

Weitere Turniersporterfolge aus anderen Verbänden können bei Gleichwertigkeit übernommen werden.

12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung nach den Methoden unter B.12.1 der Satzung verlangen.

Eine Überprüfung der Abstammung ist gemäß der Satzung vorzunehmen. Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch vermerkt. Kann die Abstammung nicht geklärt werden, werden die Pferde nicht eingetragen.

Vor Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist der Fall, wenn

- a) eine Stute in der letzten oder vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde,
- b) die Trächtigkeitsdauer dreißig Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer von 335 Tagen abweicht,
- c) das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert werden kann.

Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

Zum Zeitpunkt der Ersteintragung in das Hengstbuch I und II wird vom Verband eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet, sofern diese noch nicht vorliegt. Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt. Zur Eintragung sind DNA-Typenkarten vorzulegen

Bei Spendertieren für Zuchtmaterial ist ein DNA-Profil vorzulegen.

13. Einsatz von Reproduktionstechniken

(13.1) Künstliche Besamung

In der künstlichen Besamung dürfen nur Hengste eingesetzt werden, die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms die entsprechende Mindestgesamtnote erhalten haben und die im Hengstbuch I bzw. im Anhang I eingetragen sind.

(13.2) Embryotransfer

Spenderstuten dürfen nur für einen Embryotransfer genutzt werden, wenn sie im Stutbuch I bzw. im Anhang I eingetragen sind.

(13.3) Klonen

Die Technik des Klonens ist im Zuchtprogramm nicht zulässig. Klone und ihre Nachkommen können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden und sind von der Teilnahme am Zuchtprogramm ausgeschlossen.

14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten

Hengste sind nur im Hengstbuch I und II und Stuten nur im Stutbuch I und II eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen (Anlage 1). Insbesondere müssen Pferde im Hengstbuch I, Hengstbuch II, Anhang I für Hengste, Stutbuch I, Stutbuch II und Anhang I für Stuten frei von folgenden gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmalen sein:

- Kieferanomalien
- Kryptorchismus/Mikroorchismus

- Hemiplegia laryngis (Lähmung des Kehlkopfes)

Die für die Rasse POA relevanten genetischen Defekte sind in der Anlage 4 aufgeführt. Bei Vorliegen eines negativen Testbefundes beider Elterntiere, kann auf die Untersuchung auf die in Anlage 4 genannten genetischen Defekte verzichtet werden. Nachkommen von im Anhang III eingetragenen Stuten müssen vor der Ausstellung des Equidenpasses auf die in Anlage 4 aufgeführten genetischen Defekte untersucht werden. Es erfolgt eine Eintragung der Testergebnisse in den Equidenpass.

Weitere genetische Defekte und genetische Besonderheiten sind in der Anlage 1 aufgeführt.

15. Zuchtwertschätzung

Derzeit wird keine Zuchtwertschätzung durchgeführt.

16. Beauftragte Stellen

Beauftragte Stelle	Tätigkeit
Bereich Zucht der FN, Warendorf Freiherr-von-Langen-Straße 13, 48231 Warendorf www.pferd-aktuell.de	Koordination Datenzentrale
Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V. Am Dolderbach 11, 72532 Gomadingen-Marbach E-Mail: poststelle@pzv.bwl.de, www.pzv-bw.de	Leistungsprüfung
Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V. Geschäftsstelle: Hauptgestüt 10 a, 16845 Neustadt/Dosse E-Mail: neustadt@pzvba.de, www.pferde-brandenburg-anhalt.de E-Mail: stendal@pzvba.de, www.pferde-sachsen-anhalt.de	
Verband der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern e.V. Charles-Darwin-Ring 4, 18050 Rostock E-Mail: info@pferdezuchtverband-mv.de, www.pferdezuchtverband-mv.de	
Rheinisches Pferdestammbuch e.V. Schloss Wickrath 7, 41189 Mönchengladbach E-Mail: info@pferdezucht-rheinland.de, www.pferdezucht-rheinland.de	
Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V. Am Fohlenhof 1, 67816 Standenbühl E-Mail: zentrale@pferdezucht-rps.de www.pferdezucht-rps.de	
Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V. Käthe-Kollwitz-Platz 2, 01468 Moritzburg E-Mail: info@pzvst.de www.pzvst.de	

<p>Westfälisches Pferdestammbuch e.V. Sudmühlenstraße 33, 48157 Münster E-Mail: info@westfalenpferde.de www.westfalenpferde.de</p> <p>Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/Hamburg e.V. Steenbeker Weg 151, 24106 Kiel E-Mail: info@pferdestammbuch-sh.de, www.pferdestammbuch-sh.de</p> <p>Verband der Pony- und Kleinpferdezüchter Hannover e.V. Vor den Höfen 32, 31303 Burgdorf E-Mail: ponyverbandhannover@t-online.de, www.ponyhannover.de</p> <p>Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessen e.V. Pfüthenstraße 67, 64347 Griesheim E-Mail: vphessen@t-online.de www.ponyverband.de</p> <p>Pferdestammbuch Weser-Ems e.V. Grafenhorststraße 5, 49377 Vechta E-Mail: info@pferdestammbuch.com, www.pferdestammbuch.com</p> <p>Zuchtverband für deutsche Pferde e.V. Am Allerufer 28, 27283 Verden E-Mail: info@zfdp.de www.zfdp.de</p>	
--	--

17. Weitere Bestimmungen

(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd - Unique Equine Lifenumber - UELN)

Für in Deutschland geborene und vom Bayerischen Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialpferderassen e.V. registrierte Fohlen gilt folgendes:

Sofern zum Zeitpunkt der Passausstellung eine amerikanische Registriernummer vorliegt, wird diese in die lebenslang gültige und unveränderliche UELN nach folgender Logik eingebaut:

Die UELN wird wie folgt vergeben:

DE 484 84 11111 06

- | | | |
|-----------------|--|--|
| 1.-3. Stelle: | 276 | - für in Deutschland geboren |
| 4. Stelle: | 4 | - für ab 2000 geboren (3 - für vor 2000 geboren) |
| 5.-6. Stelle: | 84 | - Verbandskennzeichen |
| 7.-8. Stelle: | 86 | - Verbandsindividuell |
| 9.-13. Stelle: | fünfstellige Registriernummer (amerikanische sofern vorhanden) | |
| 14.-15. Stelle: | Geburtsjahr | |

(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch (außer Fohlenbuch) vergebene Name muss beibehalten werden.

(17.3) Vergabe eines Zuchtbrandes

(17.3.1) Beauftragte für die Kennzeichnung

Nur Beauftragte des Verbandes sind berechtigt, die Kennzeichnung der Pferde mittels Zuchtbrand durchzuführen.

(17.3.2) Zuchtbrand

Nur Fohlen, für die eine Tierzuchtbescheinigung ausgestellt wird, können den Zuchtbrand erhalten.

Der Zuchtbrand wird auf den linken Hinterschenkel gegeben und ist freiwillig.

Folgendes Brandzeichen wird vergeben:



(17.4) Transponder

Die Kennzeichnung der Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß B.11.2 und B.11.2.1 der Satzung.

(17.5) Sonstige Bestimmungen

Registrierung in Amerika

Eine Registrierung beim Mutterverband in den USA (POAC Inc., IN) ist möglich. In diesem Fall hat der Züchter der deutschen Züchtervereinigung einen Nachweis dieser Registrierung unaufgefordert vor der Eintragung bzw. der Fohlenerfassung vorlegen.

Von dem Pony Of the America Club, Inc., Indianapolis (POAC inc., IN) werden gem. dem POAC Official Handbook folgende Arten von Papieren ausgestellt:

- Tentative Registration Certificate
- Permanent Registration Certificate
- Blue Paper
- Pink Paper

(17.6) DNA-Typisierung

Alle ab dem 01.01.2015 neu einzutragenden Hengste und Stuten sind mittels DNA-Analyse zu typisieren.

(17.7) Präsentation auf Shows

Das Tragen eines Schweif-Toupets ist erlaubt.

(17.8) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen

Als Prefix/Suffix wird ein dem Pferdenamen vorangestelltes/nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Prefix/Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Prefix/Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Zuchtverbände geschützt. Das Prefix/Suffix muss für alle Ponys oder Kleinpferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Tierzuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Prefixe/Suffixe, die bislang von den Zuchtverbänden nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Prefix/Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.

Anlage 1 - Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale

Erbfehler bzw. -defekte (Letalfaktoren)	Rasse bzw. Zuchtbuch	Untersuchung/ Aufnahme durch.....	Max. Grad der Ausbildung	Eintragungsbestimmungen: Stuten/Hengsten – Zuchtbuchabteilungen	Monitoring bei erfassten Pferden
Hyperkalämische Periodische Paralyse (HYPP)*	American Quarter Horse American Paint Horse, Appaloosa	Gentest bei Nachkommen des Hengstes IMPRESSIVE (American Paint Horse, American Quarter Horse, Appaloosa Horse)	Heterozygoter Träger des schadhaf-ten Gens	Hengste und Stuten: Eintragung in Anhang (American Paint Horse, Appaloosa Horse) Eintragung ins Basis- oder Bestimmungsbuch oder Appendix (American Quarter Horse)	Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest
Polysaccharid Speicher Myopathie (PSSM) Typ 1	American Quarter Horse American Paint Horse, Appaloosa	Gentest bei Eintragung ins Zuchtbuch I oder II (American Paint Horse, Appaloosa Horse) Gentest bei Eintragung ins Zuchtbuch außer Basis- oder Bestimmungsbuch oder Appendix (American Quarter Horse)	Heterozygoter Träger des schadhaf-ten Gens	Hengste und Stuten: Eintragung in Anhang (American Paint Horse) Eintragung in Anhang b (Appaloosa Horse) Eintragung ins Basis- oder Bestimmungsbuch oder Appendix (American Quarter Horse)	Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest
	Percheron	Empfehlung für Gentest bei Eintragung in Hengstbuch I bzw. Hengstbuch II	Heterozygoter Träger des schadhaf-ten Gens	Hengste und Stuten: kein Einfluss auf die Eintragung	Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest
	Alle anderen Rassen	Gentest bei Verdacht	Heterozygoter Träger des schadhaf-ten Gens	Hengste und Stuten: kein Einfluss auf die Eintragung	Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest
	New Forest Pony	Gentest ab 2019 bei allen Hengsten, die in Hengstbuch I oder Hengstbuch II eingetragen sind oder eingetragen werden.	Träger des schadhaf-ten Gens (Status n/P1 und P1/P1)	Hengste: Eintragung in Anhang	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverband und in der Tierzuchtbescheinigung. Die Ergebnisse werden auf der Website der FN veröffentlicht.
Glycogen Branching Enzyme Deficiency (GBED)*	American Paint Horse, Appaloosa	Gentest bei Eintragung in Hengstbuch I bzw. Hengstbuch II (American Paint Horse) bzw. zur Körnung (Appaloosa Horse)			Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest
Hereditary Equine Regional Dermal Asthenia (HERDA)	American Paint Horse, Appaloosa	Gentest bei Eintragung in Hengstbuch I bzw. Hengstbuch II (American Paint Horse) bzw. zur Körnung (Appaloosa Horse)	Heterozygoter Träger des schadhaf-ten Gens		
Lethal White Foal Syndrom (LWFS/LOW-Effekt)*	American Paint Horse	Gentest bei Eintragung ins Hengst- / Stutbuch I oder II	Heterozygoter Träger des schadhaf-ten Gens		Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest

Schwere kombinierte Immundefizienz (SCID)*	Araber	Gentest bei allen Hengsten	Heterozygoter Träger des schadhaf-ten Gens	Hengste: Eintragung in Anhang	Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest
Junctionalis Epidermolysis Bullosa (JEB)*	Belgisches Kaltblut	Gentest bei allen Hengsten	Heterozygoter Träger des schadhaf-ten Gens	Hengste: Eintragung in Anhang	Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest
Myotonie	New Forest Pony Deutsches Reitpony, die aus Trägerlinien stammen bzw. bei denen der Verdacht besteht, dass sie Träger sind (Kantje's Ronaldo-Blut im Pedigree)	Gentest bei allen Hengsten und Stuten oder bei beiden Elterntieren	Träger des schadhaf-ten Gens (Status N/Myo und Myo/Myo)	Hengste: Eintragung in Anhang	Vermerk im Zuchtbuch des jeweili-gen Zuchtverband und in der Tier-zuchtbescheinigung. Die Ergebnis-se werden auf der Website der FN veröf-fentlicht.
Fohlen-Immundefekt-Syndrom (FIS)	Dales Pony	Gentest ab 2019 bei allen Hengsten, die in Hengst-buch I oder Hengstbuch II eingetragen sind oder ein-getragen werden.	Träger des schadhaf-ten Gens (Status N/FIS und FIS/FIS)	Hengste: Eintragung in Anhang	Vermerk im Zuchtbuch des jeweili-gen Zuchtver-band und in der Tier-zuchtbescheinigung. Die Ergebnis-se werden auf der Website der FN veröffentlicht.
Hoof Wall Separation Disease (HWSD)	Connemara Pony	Gentest ab 2018 bei allen Fohlen, deren Eltern nicht beide N/N sind; für die Eintragung in das H I oder II bzw. S I oder II müssen die Fohlenjahrgänge der Jahre 2016 und 2017, deren Eltern nicht beide N/N sind, ebenfalls getestet werden.	Heterozygoter Träger des schadhaf-ten Gens	kein Einfluss auf die Eintragung	Vermerk im Zuchtbuch des jeweili-gen Zuchtverband und in der Tier-zuchtbescheinigung. Die Ergeb-nisse werden auf der Website der FN veröffentlicht
Caroli-Leberfibrose (CLF)	Freiberger	Gentest ab 2019 bei allen Hengsten, die in Hengst-buch I oder Hengstbuch II eingetragen sind oder eingetragen werden, sowie bei allen Fohlen, deren Väter Träger des schadhaf-ten Gens sind.	Heterozygoter Träger des schadhaf-ten Gens	Eintragung der neu einzutragenden Hengste in den Anhang. Bei bereits eingetragenen Hengsten hat das Er-gebnis keinen Einfluss auf die Eintra-gung.	Vermerk im Zuchtbuch des jeweili-gen Zuchtverbandes und in der Tierzuchtbescheinigung. Die Er-gebnisse der Hengste werden auf der Website der FN veröffentlicht
Cerebelläre Abiotrophie (CA)	Deutsches Reitpony und Kleines Deutsches Reitpferd	Gentest ab 2019 bei allen Hengsten, die in Hengst-buch I oder Hengstbuch II eingetragen sind oder eingetragen werden.	Heterozygoter Träger des schadhaf-ten Gens	Kein Einfluss auf die Eintragung	Vermerk im Zuchtbuch des jeweili-gen Zuchtverband und in der Tier-zuchtbescheinigung. Die Ergebnis-se werden auf der Website der FN veröffentlicht

*oligofaktorielle Erbdefekte

Gesundheitsmerkmale	Rasse	Untersuchung/ Aufnahme durch.....	Max. Grad der Ausbildung	Eintragungsbestimmungen: Stuten/Hengsten – Zuchtbuchabteilungen	Monitoring bei erfassten Pferden
Kieferanomalien	alle	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung Stuten: Bei Verdacht fachtierärztliche Untersuchung	die Schneidezähne dürfen nicht um mehr als 50% der Oberfläche der Zähne vorstehen. Abweichungen eines Zahns/mehrerer Zähne, wie z.B. schief stehender Zahn/Zähne, gehören zu den Ausschlussgründen. Weitere Sonderregelungen in den jeweiligen Zuchtprogramm-Abschnitten der Rassen.	Hengste: keine Körzulassung Eintragung in Anhang Stuten: Eintragung in Anhang bei den Reitpferden: in Hengstbuch und Stutbuch II	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverband – Auskunft bei Zuchtverband kann eingeholt werden
Kryptorchismus/ Microorchismus	alle	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung	beide Hoden sollten in Größe, Form und Festigkeit normal groß und gleich sein und vollständig in das Scrotum abgestiegen sein	Hengste: keine Körzulassung Eintragung in Anhang bei den Reitpferden: in Hengstbuch II	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverband – Auskunft bei Zuchtverband kann eingeholt werden
Patellaluxation bzw. fixation	- Shetland Pony, Dt. Part-Bred Shetland Pony, Dt. Classic Pony, Friesen Tinker	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung (Palpation) aufgrund palpatorischer und adspektorischer Untersuchung	eine dislozierbare Patella	Hengste: keine Körzulassung Eintragung in Anhang	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverband – Auskunft bei Zuchtverband kann eingeholt werden
Hemiplegia laryngis (Lähmung des Kehlkopfes)	alle	Hengste mit inspiratorischem Atemgeräusch: fachtierärztliche Untersuchung	Lähmung des Kehlkopfes	Hengste: keine Körzulassung Eintragung in Hengstbuch II	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverband – Auskunft bei Zuchtverband kann eingeholt werden
Spat	Islandpferd	Hengste: röntgenologische Untersuchung	mittel- bis hochgradigen Spat-Befund	Hengste: kein Einfluss auf die Eintragung	Sofern in World Fungur veröffentlicht, dann Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverband – Auskunft bei Zuchtverband kann eingeholt werden

Anlage 2 - Tierärztliche Bescheinigung

Tierärztliche Bescheinigung zur Körung

Name des Hengstes: _____

Lebens-Nummer (UELN): _____

Farbe und Abzeichen:
(vom Tierarzt auszufüllen) _____

Standort des Hengstes: _____

Besitzer: _____

Der oben beschriebene Hengst wurde heute von mir untersucht.

1. Allgemeiner Gesundheitszustand: _____

2. Ansteckende Hautkrankheiten nein ja _____

3. Hufdeformation nein ja _____

4. Sind erworbene Exterieur-Mängel (Gallen, Überbeine, Sehnenveränderung u. ä.) festzustellen?
 nein ja _____

5. Sind Narben festzustellen die auf folgende Operationen hindeuten?

- | | | |
|-------------------------------|-----------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> Kehlkopfpeifer-Operation |
| | | <input type="checkbox"/> Kopper-Operation |
| | | <input type="checkbox"/> Nervenschnitt |
| | | <input type="checkbox"/> Nabelbruch-Operation |

6. Sind Gebissanomalien festzustellen?

nein ja und zwar: _____

6a. Wird im Bereich der Schneidezähne eine vollständige zentrale Okklusion erreicht?

nein ja _____
Abweichung in mm angeben

7. Geschlechtsorgane

7a) Sind beide Hoden vollständig im Skrotum abgestiegen?

ja nein

Hodengröße: links: _____ rechts: _____

Hodenkonsistenz: links: _____ rechts: _____

7b) Liegen aufgrund der klinischen Untersuchung Anzeichen für Veränderungen an den äußeren Geschlechtsorganen vor?

nein ja _____

8. Liegen klinisch erkennbare Anzeichen für eine Krankheit mit erblicher Genese oder ein Erbfehler vor?

nein ja _____

9. Liegen Anzeichen für eine Störung des Nervensystems vor?

nein ja _____

10. Liegen Anzeichen für eine Ataxie vor?

nein ja _____

11. Bei der Untersuchung wurden keine Hinweise für das Vorliegen von Hauptmängeln festgestellt.

nein ja, folgende Hauptmängel liegen vor: _____

(Der Hengst ist zur Überprüfung, ob Kehlkopfpeifen vorliegt, in Beizäumung ausreichend lange im Galopp zu beobachten. Im Verdachtsfall ist eine Endoskopie durchzuführen)

12. Liegt z. Z. ein ausreichender Impfschutz gegen Influenza vor? (d. h. abgeschlossene Grundimmunisierung)

ja nein

Die letzten beiden Impfdaten waren _____ und _____.

Es wurde der Impfstoff _____ verwendet.

13. Konnten Symptome einer ansteckenden Krankheit bei dem Hengst oder bei einem anderen Pferd des Bestandes festgestellt werden?

nein ja _____

14. Aufgrund der von mir durchgeführten klinischen Untersuchung bestehen gegen die Verwendung des Hengstes in der Zucht aus tierärztlicher Sicht folgende / keine Bedenken:

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel
des Tierarztes

Anlage 3 - Richtlinien für die Eigenleistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen

Die detaillierten Bestimmungen bezüglich der zugelassenen Prüfungsformen können auf folgender Homepage nachgelesen werden:

www.pferd-leistungspruefung.de/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen

Die LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen kann mittels folgendem Link heruntergeladen werden:

[www.pferd-leistungspruefung.de/files/71/LP-Richtlinie_Pony- Kleinpferde- und Sonstige Rassen \(Beschluss Dezember 2017\).pdf](http://www.pferd-leistungspruefung.de/files/71/LP-Richtlinie_Pony- Kleinpferde- und Sonstige Rassen (Beschluss Dezember 2017).pdf)

Anlage 4 - genetische Defekte

Relevante genetische Defekte, die laut aktuellen Untersuchungs- und Forschungsmethoden, im Rahmen des Zuchtprogramms für POA Berücksichtigung finden, sind:

- HERDA (Hereditary Equine Regional Dermal Asthenia), autosomal rezessiver Erbgang
- HYPP (Hyperkaliämische periodische Paralyse) autosomal dominanter Erbgang
- GBED (Glycogen Branching Enzym Defizienz) autosomal rezessiver Erbgang
- PSSM (Polysaccharid-Speicher-Myopathie) autosomal dominanter Erbgang